Vereinbarung vZEV einfache Gesellschaft

Zwischen den

vZEV-Teilnehmer gemäss Anhang 1 der vorliegenden Vereinbarung

nachstehend „**vZEV-Teilnehmer**“ genannt

betreffend

|  |
| --- |
| **der internen Organisation, Rechten und Pflichten innerhalb des virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV)** |

**Inhaltsverzeichnis**

[1 Präambel 3](#_Toc195697695)

[2 Vertragsgegenstand 3](#_Toc195697696)

[3 Vertragsbestandteile 3](#_Toc195697697)

[4 Teilnehmer und Zweck 3](#_Toc195697698)

[5 Abrechnungsmodalität 4](#_Toc195697699)

[6 Gesellschaftsbeschlüsse 5](#_Toc195697700)

[7 vZEV-Vertreter 5](#_Toc195697701)

[8 Ausscheiden 6](#_Toc195697702)

[9 Ausschluss 6](#_Toc195697703)

[10 Auflösung 6](#_Toc195697704)

[11 Haftung 6](#_Toc195697705)

[12 Änderung des Reglements 6](#_Toc195697706)

[13 Schlussbestimmung 6](#_Toc195697707)

# Präambel

Die vZEV-Teilnehmer gemäss Anhang 1 haben sich entschlossen einen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) als einfache Gesellschaft zu gründen. Diese Vereinbarung regelt das innen Verhältnis des vZEV und die Rechten und Pflichten der vZEV-Teilnehmer und des vZEV-Vertreters.

Vor diesem Hintergrund schliessen die vZEV-Teilnehmer folgende Vereinbarung.

# Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen den vZEV-Teilnehmern, dem vZEV-Vertreter und Dritten, insbesondere dem Verteilnetzbetreiber und externen Dienstleister.

# Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:

1. dem vorliegenden Vertrag über die Modalitäten innerhalb des vZEV;
2. den jeweils aktuell gültigen Anhängen:

Anhang 1: Unterschriften vZEV-Teilnehmer und Vollmachtserklärung der vZEV-Teilnehmer zuhanden des vZEV-Vertreters

Anhang 2: Benennung des vZEV-Vertreters

Die vZEV-Teilnehmer erklären durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Absprachen, Verhandlungen etc. in diesem Zusammenhang.

# Teilnehmer und Zweck

Die vZEV-Teilnehmer sind die Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer (nachfolgend Grundeigentümer) der Liegenschaften gemäss Anhang 1. Die Grundeigentümer der Liegenschaften gemäss Anhang 1 schliessen sich zu einem vZEV zwecks gemeinschaftlicher Nutzung des von den Produktionsanlagen auf diesen Liegenschaften produzierten Stroms zusammen.

## Beziehung zum Verteilnetzbetreiber

Gegenüber dem Verteilnetzbetreiber (VNB) verfügt der vZEV über einen einzigen, virtuellen Messpunkt und gilt als ein einziger Endverbraucher. Dieser Messpunkt wird durch den VNB unter Berücksichtigung der Netztopologie des Verteilnetzbetreibers definiert.

Der VNB ist verpflichtet Smart Zähler für alle vZEV-Teilnehmer zu installieren und die Messdaten jedes Smart Zählers zur Verfügung zu stellen.

## Abrechnung

Der vZEV rechnet über die Bereitstellung der Infrastruktur (Betrieb und Unterhalt der Anlagen), die interne Stromproduktion, den externen Strombezug, die Kosten für Netzanschluss und Netznutzung etc., den individuellen Verbrauch sowie die Administrationskosten (für die interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung) ab. Grundlage dafür bilden die am Messpunkt vom Verteilnetzbetreiber erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife. Der vZEV kann für diese Dienstleistung einen externen Dienstleister beauftragen.

## Mieter und Pächter

Die Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. In diesem Fall sind sie gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG für die ausreichende Stromversorgung der Mieter bzw. Pächter verantwortlich.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Mieter oder Pächter bei Vertragsschluss auf den vZEV aufmerksam zu machen und den Vertrag bezüglich des Beitritts zum vZEV von Mieter bzw. Pächter zuzustellen. Falls der Mieter oder Pächter nicht am vZEV teilnehmen will, hat der das Recht auf Netzzugang nach Art 13 StromVG und bleibt in der Grundversorgung.

## Grundeigentümerwechsel

Falls ein Grundeigentümer sein mit dem vZEV verbundenes Eigentum an einen Dritten veräussert, hat er den Dritten über den vZEV zu informieren. Der neue Eigentümer tritt automatisch in die Rechtsposition des bisherigen vZEV-Teilnehmers.

Falls der neue Eigentümer sich nicht am vZEV beteiligen möchte und die Beendigungsbedingungen nicht einhält oder er nicht über den vZEV informiert wurde, haftet der bisherige Eigentümer für den daraus entstandenen Schaden gegenüber dem vZEV und seinen Mitgliedern.

## Änderungen in der Produktion

Zeichnen sich erhebliche Änderungen in der Produktionsmenge ab (zusätzliche Anlagen oder Abbau einer Anlage), ist der Teilnehmer verpflichtet dies dem vZEV-Vertreter umgehend, mindestens aber zwei Monate im Voraus, zu melden.

# Abrechnungsmodalität

Die Beiträge werden gestützt auf eine produktions- und verbrauchsabhängige Abrechnung individuell erho-ben. Der vZEV kann für diese Dienstleistung einen externen Dienstleister beauftragen. Die Modalitäten der Abrechnung sind im Vertrag mit dem externen Dienstleister zu regeln.

Wenn kein externer Dienstleister beauftragt wird, ist der vZEV-Vertreter für die Abrechnung verantwortlich.

In diesem Fall sind die Beträge in Form von Akontobeiträgen alle drei Monate auf den letzten Tag eines Monates von den Teilnehmern zu leisten. Eine Ausnahme gilt für die Eigentümer der Anlagen. Diese haben nur Akontobeiträge für die Kosten des extern bezogenen Stroms zu leisten. Der vZEV-Vertreter legt die Höhe der Akontobeiträge fest und rechnet jeweils per Ende Jahr nach Vorliegen der effektiven Kosten ab. Er stellt die Saldi in Rechnung verbunden mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist. Allfällige Saldi zugunsten der Teilnehmer werden der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben. Der vZEV-Vertreter ist für die Mahnung mit Mahngebühr umgehend nach Ablauf der Zahlungsfrist und die Betreibung (Inkasso) der säumigen Teilnehmer verantwortlich.

# Gesellschaftsbeschlüsse

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gesellschaftsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer gefasst. Gesellschaftsbeschlüsse werden durch eine Versammlung der Teilnehmer oder durch schriftlichen Beschluss gefasst.

## Stromprodukt des Verteilnetzbetreibers

Für den Wechsel auf ein abweichendes Stromprodukt braucht es Stimmenmehrheit der Teilnehmer, wobei die Stimmkraft der einzelnen Teilnehmer sich nach ihrem Anteil am Stromverbrauch gemäss letzter Stromabrechnung bemisst. Die erforderliche Mehrheit muss somit über 50% des gesamten Stromverbrauchs repräsentieren.

Der Wechsel auf ein teureres Stromprodukt muss vom Vermieter den in seiner Wohnung bestehenden Mieterinnen und Mietern mit amtlichem Formular angezeigt werden.

Falls ein Produkt nicht mehr erhältlich ist, ist es dem vZEV-Vertreter gestattet, auf das dem bisherig bezogenen Produkt ähnlichsten Angebot auszuweichen

## Preis des im vZEV produzierten und verbrauchten Stroms

Die Gemeinschaft bestimmt den Preis für den intern produzierten und verbrauchten Strom für Minimum zwei Jahre.

# vZEV-Vertreter

## Wahl

Mit dem Unterschreiben dieses Vertrages bestätigen die vZEV-Teilnehmer den im Anhang 1 aufgeführten vZEV-Vertreter für zwei Jahre ab Gründung des vZEV. Der vZEV-Vertreter wird von der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfachem Mehr gewählt. Seinen Rücktritt muss der Vertreter ein halbes Jahr vor Ablauf seiner Amtszeit den Teilnehmern kommunizieren, damit rechtzeitig ein neuer Vertreter bestimmt werden kann. Die vZEV-Vertretung kann einem Teilnehmer oder einer (natürliche oder juristische) Drittperson übertragen werden.

## Aufgaben des vZEV-Vertreters

Der vZEV-Vertreter vollzieht alle Handlungen der gemeinschaftlichen Verwaltung nach den Vorschriften dieses Reglements und vertritt den vZEV in allen Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung im Bereich der ihm zustehenden Aufgaben nach aussen. Im Besonderen unterstehen dem vZEV-Vertreter folgende Aufgaben:

1. Vertreter gegenüber dem Verteilnetzbetreiber und dem Energieversorger;
2. Vertreter gegenüber externen Dienstleistern, z.B. für die Abrechnung, Eigenverbrauchsoptimierung, etc.
3. Erstellen der produktions- und verbrauchabhängigen Abrechnung;
4. interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung;
5. Festlegung der Höhe der Akontobeiträge und des Solarstromtarifs;
6. Einfordern der Beiträge (Akontobeiträge und Differenz zur jährlichen Abrechnung) und Inkasso (Mahnung mit Mahngebühr und Betreibung der säumigen Teilnehmer), Verwahrung der gemeinschaftlichen Gelder auf einem gesonderten Konto im Namen des ZEV;

Der vZEV-Vertreter kann einzelne seiner Aufgaben auf einen Dritten übertragen, z.B. einem Dienstleistungserbringer für produktions- und verbrauchsabhängige Abrechnung, Inkasso, etc.

## Abberufung

Der vZEV-Vertreter kann jederzeit von einer Mehrheit der vZEV-Teilnehmer abberufen werden. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzansprüche bei einer Abberufung zu Unzeit.

# Ausscheiden

Die vZEV-Teilnehmer können nach 2 Jahren Teilnahme aus dem vZEV austreten. Ihren Austritt müssen Sie drei Monate im Voraus dem vZEV-Vertreter schriftlich mitteilen.

# Ausschluss

Ein vZEV-Teilnehmer kann aus dem ZEV ausgeschlossen werden, wenn er durch sein eigenes Verhalten seine Verpflichtungen gegenüber allen oder einzelnen Teilnehmern so schwer verletzt hat, dass diesen die Fortsetzung des vZEV nicht zugemutet werden kann. Der Ausschluss erfolgt durch Urteil des Richters auf Klage eines oder mehrerer Teilnehmer, welche durch Beschluss der Versammlung mit einfachem Mehr dazu ermächtigt worden sind. Der Auszuschliessende ist dabei nicht mitzuzählen.

# Auflösung

Die Produktionsleistung der Anlagen muss mindestens 10 Prozent der summierten Anschlussleistung der vZEV-Teilnehmer sein. Wenn diese Vorgabe nicht erfüllt ist, kann der vZEV nicht mehr fortbestehen.

# Haftung

Die vZEV-Teilnehmer haften für die Forderungen des Verteilnetzbetreibers und der vZEV-Produzenten solidarisch.

# Änderung des Reglements

Das Reglement kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller vZEV-Teilnehmer abgeändert werden. Der vZEV-Vertreter ist zur Aufnahme aller Änderungen des Reglements ermächtigt.

# Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des schweizer-ischen Rechts sowie die technischen Branchendokumente, soweit diese Statuten keine davon abweichen-den Vorschriften enthalten.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Partei** | **Adresse Liegenschaft im vZEV (Strasse Nr.; PLZ; Ort)** | **Ort, Datum** | **Vorname & Name** | **Unterschrift** |
| 1 |  |  |  |  |
| 2 |  |  |  |  |
| 3 |  |  |  |  |
| 4 |  |  |  |  |
| 5 |  |  |  |  |
| 6 |  |  |  |  |

**Anhang 1: Benennung des vZEV-Vertreters**

**Gültig ab 01.01.2025**

Als Vertreter des vZEV wird folgende Person eingesetzt:

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname |  |
| Name |  |
| Adresse |  |
| Postleitzahl |  |
| Ort |  |
| Datum und Unterschrift vZEV-Vertreter |  |